

**Gemeinde Ottenbach
Landkreis Göppingen**

**SATZUNG
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hauptstraße“ in
Ottenbach**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottenbach am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) In der Gemeinde Ottenbach wird das im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 10.09.2021 abgegrenzte Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche.

- (2) Das in Abs. 1 festgelegte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Hauptstraße“.
- (3) Der in Abs. 1 bezeichnete Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er kann von jedermann bei der Gemeindeverwaltung/Bauamt während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bekanntmachung der Satzung ist zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigelegt.

**§ 2
Verfahren**

- (1) Die Sanierung „Hauptstraße“ wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB wird **nicht** ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2030 abgeschlossen sein.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Ottenbach geltend zu machen.

Ausgefertigt:
Gemeinde Ottenbach, den 24.09.2021

Oliver Franz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung:

Mitteilungsblatt Ottenbach
Nr. 43 am 28.10.2021